

Anlage 25:

**Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des
Investitionsprogramms des Bundes –
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales
zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes
"Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013
(VwV Investitionen Kleinkindbetreuung)**

Vom 11. März 2008 - Az.: 23-6930.19-4 -

Präambel

Grundlage für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 – 2013 ist die zwischen dem Bund und den Ländern am 18. Oktober 2007 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung - nachfolgend Vereinbarung - (vergleiche Anlage). Die Verwaltungsvereinbarung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Zur Finanzierung des Investitionsprogramms stellt der Bund dem Land Baden-Württemberg in den Jahren 2008 bis 2013 insgesamt 296 769 496 Euro zur Verfügung. Die Mittel verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

2008	51 993 000 Euro
2009	50 953 000 Euro
2010	49 934 000 Euro
2011	48 935 000 Euro
2012	47 956 000 Euro
2013	46 998 496 Euro.

Das Programm wird geschlossen, sobald über die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel haushaltswirtschaftlich vollständig verfügt wurde. Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht des Landes (Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung).

1. Förderziel

Ziel dieses Investitionsprogramms ist es, die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bis zum Ende des Jahres 2013 bedarfsgerecht auszubauen. Als Orientierung gilt dabei ein landesdurchschnittlicher Versorgungsgrad von 34 Prozent. Das Programm wird vom Bund evaluiert. Hierzu haben die Länder zum 31. Oktober eines jeden Jahres, erstmals am 31. Oktober 2009, über die Anzahl der jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege zu berichten (Artikel 5 der Vereinbarung).

2. Förderzweck

Im Rahmen des Förderprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 werden Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Dementsprechend gefördert werden Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen.

3. Rechtsgrundlage, vorzeitiger Projektbeginn

- 3.1 Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der Vereinbarung, dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und den besonderen Bestimmungen nach Artikel 7 der Vereinbarung.
- 3.2 Es können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die frühestens am 18. Oktober 2007 begonnen wurden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Selbstständige Abschnitte einer bereits laufenden Investitionsmaßnahme können für sich betrachtet werden.

Der Baubeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, wenn der Antrag bis spätestens 15. Mai 2008 gestellt wird. In allen anderen Fällen ist der Baubeginn förderunschädlich, wenn er nach Antragstellung erfolgt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2 können bewilligt werden für die Förderung

- 4.1 von Kindertageseinrichtungen an die
 - a) Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Träger der Jugendhilfe,
 - b) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - c) Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2,

- 4.2 der Kindertagespflege an die
 - a) in Nummer 4.1 genannten Träger oder Tagespflegepersonen, wenn Kindertagespflege in anderen Räumen nach Nummer 2.2 Buchst. b der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege (VwV Kleinkindbetreuung) vom 14. November 2006 (GABl. S. 584) angeboten wird,
 - b) Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 3.4 VwV Kleinkindbetreuung und
 - c) Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in ihrem Haushalt leisten.

- 4.3 Bei Gemeinden können auch Baumaßnahmen im Rahmen eines Öffentlich-Privaten Partnerschaftsmodells (ÖPP) durchgeführt und gefördert werden. Für eine Förderung dieser Maßnahmen müssen folgende weitere Voraussetzungen gegeben sein:
 - 4.3.1 Die Gemeinde hat zu bestätigen, dass das ÖPP-Projekt von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt worden ist und wirtschaftlich günstiger ist als eine eigene Durchführung.

 - 4.3.2 Neben den allgemeinen Voraussetzungen der Landeshaushaltsordnung (insbesondere § 23 in Verbindung mit § 44 LHO und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu) und den einschlägigen Förderrichtlinien müssen zur Gewährung einer Zuwendung bei einer ÖPP-Einzelmaßnahme folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer des Förderobjektes sein. Soweit der Zuwendungsempfänger noch nicht Eigentümer ist, muss er einen vertraglichen, grundbuchrechtlich gesicherten Anspruch auf Eigentumserwerb haben, außerdem ist das unbeschränkte, dinglich abgesicherte Nutzungsrecht über das Objekt einzuräumen. In beiden Fällen muss sich die Absicherung auch auf den Insolvenzfall erstrecken.
 - b) Durch die Gestaltung des Vertrags zwischen Zuwendungsempfänger und ÖPP-Vertragspartner muss sichergestellt sein, dass der Zuwendungsempfänger die ihm auferlegten Verpflichtungen einhalten kann.

- c) Der ÖPP-Vertragspartner muss vertraglich verpflichtet sein, dass bei Übertragung des Förderobjektes auf einen anderen ÖPP-Partner die Rechte des Zuwendungsempfängers nicht beeinträchtigt werden.
- d) Die Zuwendung wird unter der Bedingung des künftigen Erwerbs des Förderobjekts durch den Zuwendungsempfänger gewährt. Erwirbt der Zuwendungsempfänger innerhalb des Zweckbestimmungszeitraums das Eigentum nicht, ist die Zuwendung zu widerrufen (§§ 49 und 49a LVwVfG).
- e) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nur die förderfähigen Bau- oder Investitionskosten, wie sie sich im Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsrechnung darstellen oder der nach dieser Verwaltungsvorschrift ermittelte zuwendungsfähige Bauaufwand, sofern dieser niedriger sein sollte. Später auftretender Mehraufwand, zum Beispiel durch einen höheren Übernahmepreis, kann bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt werden. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Ausgaben, so ist dies bei der Feststellung der Zuwendungshöhe zu berücksichtigen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen können nach Maßgabe des Förderzwecks (vergleiche Nummer 2) bewilligt werden, wenn
 - a) die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - b) bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - c) für den zukünftigen Betrieb der Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis erteilt und eine pädagogische Konzeption vorliegt (dies ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen),
 - d) die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - e) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
 - f) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gesichert ist.
- 5.2 Zuschüsse für Kindertagespflege im Sinne von Nummer 4.2 Buchst. a) können bewilligt werden, wenn

- a) die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
- b) bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
- c) Kindertagespflegepersonen nach Nummer 2.3 VwV Kleinkindbetreuung qualifiziert sind und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
- d) die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
- e) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet, ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
- f) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Kindertagespflege gesichert ist.

5.3 Zuschüsse für Tagespflegepersonen können gewährt werden, wenn

- a) sie zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren bereit stellen,
- b) sie eine Qualifizierung nach Nummer 2.3 VwV Kleinkindbetreuung und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
- c) der gemeindliche oder gemeindeübergreifende Bedarf für die Schaffung der zusätzlichen Plätze in der Kindertagespflege nachgewiesen ist und
- d) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist.

5.4 Die Investitionsmaßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Bescheiderteilung zu beginnen und bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben, Zuwendungsart, Finanzierungsart und Zuwendungshöhe

6.1 Zuwendungsfähig sind Investitionsmaßnahmen im Sinne von Nummer 2 einschließlich der damit verbundenen nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 10 Prozent der Investitionsausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.

6.2 Das durch Erwerb erlangte Eigentum an einem bestehenden Gebäude (ohne Berücksichtigung des Bodenwerts) einschließlich des erforderlichen Umbaus ist

als Neubau zu betrachten. Umbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher nicht für die Betreuung von Kindern genutzt wurden.

Umwandlungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden sowie zur Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen in Plätze mit einer Öffnungszeit von mehr als 30 Stunden wöchentlich.

- 6.3 Die Zuschüsse werden im Wege der Projektförderung als Festbetrag bewilligt.
- 6.4 Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz betragen für Kindertageseinrichtungen (vergleiche Nummer 5.1)
- | | |
|-------------------|--------------|
| a) bei Neubau | 12 000 Euro, |
| b) bei Umbau | 7 000 Euro, |
| c) bei Umwandlung | 2 000 Euro, |
- höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.5 Der Festbetrag je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (vergleiche Nummer 5.2) beträgt 2 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.6 Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 4.2. Buchst. b) erhalten als Ausstattungspauschale einmalig einen Betrag von 3 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der nachgewiesenen Ausstattungsinvestitionen, sofern diese nicht über Zuwendungen des Landes nach der VwV Kleinkindbetreuung finanziert werden.
- 6.7 Tagespflegepersonen, die die Voraussetzungen der Nummer 5.3 erfüllen, können je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen eine Ausstattungspauschale in Höhe von 500 Euro, jedoch höchstens 1 500 Euro erhalten.
- 6.8 Bei Investitionen für Mehrzweckeinrichtungen ist nur der Anteil zuwendungsfähig, der auf die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entfällt.

7. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 7.1 Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag nach einem Vordruck gewährt, der im Internet unter „www.rp.baden-wuerttemberg.de / Formulare / Kinderbetreuungsfinanzierung“ zur Verfügung gestellt wird. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere die erforderlichen Investitionen ergeben. Dem bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellenden Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 4.1 und 4.2 Buchst. a) ist eine aktuelle, mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, Stadtkreis) abgestimmte gemeindliche Bedarfsbestätigung und eine Einschätzung über den voraussichtlichen Bedarf in den nächsten drei Jahren beizufügen. Anträge auf Zuschüsse nach Nummer 4.2 Buchst. c) sind über die Tageselternvereine an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten, der den Antrag mit einer Bedarfsbestätigung bei der Bewilligungsbehörde einreicht. Eine Mehrfertigung des Antragsvordrucks ohne Anlagen ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden. Im Jahr 2008 sind die Anträge für ein erstes Bewilligungsverfahren bis 15. Mai und für ein weiteres Bewilligungsverfahren bis 15. September einzureichen. In den Folgejahren sind Anträge nicht an eine Frist gebunden. Die Regelung in Nummer 3.2 zweiter Absatz ist zu beachten. Wird das Förderprogramm vorzeitig geschlossen, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde in das Restbewilligungsverfahren einbezogen.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständige Regierungspräsidium. Im Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde hat eine Mehrfertigung des Bescheides über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Nummer 5.3 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden.
- 7.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären. Abweichend oder ergänzend hierzu sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:
- 7.3.1 Der Verwendungsnachweis (Vordruck wird im Internet unter „www.rp.baden-wuerttemberg.de / Formulare / Kinderbetreuungsfinanzierung“ zur Verfügung

gestellt) ist, sofern hierauf nicht nach Nummer 7.3.4 verzichtet wird, spätestens drei Monate nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme vorzulegen.

- 7.3.2 Im Verwendungsnachweis sind die Zahl der vor der Investitionsmaßnahme vorhandenen und durch die Investitionsmaßnahme zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze sowie die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben anzugeben.
- 7.3.3 Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist eine Betriebserlaubnis vorzulegen und durch einen Nachweis der Standortgemeinde zu bestätigen, dass die zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Betrieb genommen wurden.
- 7.3.4 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummern 6.6 und 6.7 gilt grundsätzlich der Antrag als Verwendungsnachweis. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall zusätzliche Verwendungsnachweise verlangen.
- 7.3.5 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummer 6.4 ist im Bescheid als Zweckbindungsfrist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 25 Jahre, für übrige Gegenstände zehn Jahre festzulegen. Im Bescheid über Zuschüsse nach den Nummern 6.5 bis 6.7 ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren aufzunehmen; die Zweckbindungsfrist endet frühestens am 31. Dezember 2013. In den Bescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Fristen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme beginnen.
- 7.3.6 Bei Zuschüssen im Fall der Nummer 4.3 sind die in Nummer 4.3 festgelegten Voraussetzungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.
- 7.3.7 Weiterhin ist als zusätzliche Auflage im Bescheid vorzusehen, dass der Zuwendungsnehmer zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ab einer Zuwendung von 50 000 Euro Sicherheitsleistungen (dingliche oder gleichwertige Sicherheiten) zur Verfügung stellt. Bei einer Zuwendung unter 50 000 Euro kann eine Sicherheitsleistung als zusätzliche Auflage in den Bescheid aufgenommen werden.
- 7.3.8 Für die Rückzahlung und Verzinsung von Zuschüssen gelten die Regelungen in Artikel 7 der Vereinbarung.
- 7.4 Die Regierungspräsidien übersenden dem Ministerium für Arbeit und Soziales in den Jahren 2009 bis 2013 jeweils bis spätestens 30. Juni und im Jahr 2014 bis

spätestens 30. April die nach der Vereinbarung geforderten Nachweise und Informationen.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft, soweit in Nummer 8.2 nichts anderes bestimmt ist. Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann diese Verwaltungsvorschrift jährlich mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende vorzeitig außer Kraft setzen mit dem Ziel, sie für die Folgezeit bis 31. Dezember 2013 der gegebenenfalls veränderten Fördersituation anzupassen.
- 8.2 Wenn die im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz notwendigen Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes nicht bis zum 31. Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, tritt die Verwaltungsvorschrift am 1. Januar 2009 außer Kraft.

Anlage (Text der Verwaltungsvereinbarung)